



AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Hg.: Der Präsident der Universität Hamburg
Referat 31 – Qualität und Recht

Änderung der Fachspezifischen Bestimmungen für Geowissenschaften als Fach eines Studiengangs mit dem Abschluss „Bachelor of Science“ (B.Sc.)

Vom 2. Juni 2010

Das Präsidium der Universität Hamburg hat am 28. Juni 2010 die von der Fakultät für Mathematik, Informatik und Naturwissenschaften am 2. Juni 2010 auf Grund von § 91 Absatz 2 Nummer 1 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171) in der Fassung vom 8. Juni 2010 (HmbGVBl. S. 431) beschlossene Änderung der Fachspezifischen Bestimmungen für Geowissenschaften als Fach eines Studienganges mit dem Abschluss „Bachelor of Science“ (M.Sc.) vom 11. April 2007 und 22. August 2007 mit den Änderungen vom 1. Oktober 2008 gemäß § 108 Absatz 1 HmbHG genehmigt.

§ 1

Die Fachspezifischen Bestimmungen für Geowissenschaften als Fach eines Studienganges mit dem Abschluss „Bachelor of Science“ (B. Sc.) vom 11. April 2007 und 22. August 2007 mit den Änderungen vom 1. Oktober 2008 werden wie folgt geändert:

1. In „Zu § 4 Absätze 2 und 3“ wird in Absatz 1 Nr. 6 die Textstelle „mit mündlicher Prüfung“ ersatzlos gestrichen.

2. In „Zu § 4 Absätze 2 und 3“ wird in Absatz 2 in der „Übersicht der Module und empfohlener Studienverlauf“ in 6.2 die Textstelle „und mündliche Prüfung“ ersatzlos gestrichen.

3. In der Beschreibung des Moduls „1.1: Geowissenschaftliche Orientierungseinheit (OE)“ wird in der Zeile „Art, Voraussetzungen und Sprache der Prüfung“ die bisherige Regelung gestrichen und wie folgt ersetzt: „Das Modul gilt als bestanden, wenn die Studierenden sich aktiv an den Inhalten beteiligt haben und mindestens ein Thema in der Regel mündlich vorgestellt haben“.

4. In der Beschreibung des Moduls „2.2: Geowissenschaftliche Methoden“ wird in der Zeile „Art, Voraussetzungen und Sprache der (Teil-)Prüfung“ nach Satz 1 die Textstelle „Modulteilprüfungen:“ eingefügt.

5. In der Beschreibung des Moduls „3.2: Basiswissen Geologie – Übersicht“ wird in der Zeile „Art, Voraussetzungen und Sprache der Modulprüfung“ das Wort „Abschlussprüfung“ gestrichen und durch „Modulabschlussprüfung“ ersetzt.

6. In der Beschreibung des Moduls „4.2: Basiswissen Petrographie – Übersicht“ wird in der Zeile „Art, Voraussetzungen und Sprache der (Teil-)Prüfung“ die bisherige Regelung gestrichen und wie folgt ersetzt: „Die Zulassung zur Modulprüfung setzt die aktive Beteiligung und regelmäßige Teilnahme an den Veranstaltungselementen voraus. Modulabschlussprüfung in der Regel in Form einer Klausur. Die konkrete Prüfungsart und die Prüfungssprache werden zu Beginn der Veranstaltung bekannt gegeben.“

7. In der Beschreibung des Moduls „6.2: Geowissenschaftliche Exkursion“ wird in der Zeile „Art, Voraussetzungen und Sprache der (Teil-)Prüfung“ das Wort „werden“ gestrichen und durch das Wort „wird“ ersetzt.

8. In der Beschreibung des Moduls „6.3: Geowissenschaftliches Abschluss-

modul“ wird in der Zeile „Art, Voraussetzungen und Sprache der (Teil-)Prüfung“ die bisherige Regelung gestrichen und wie folgt ersetzt: „Das Modul wird mit zwei Modulteilprüfungen abgeschlossen: Präsentation und schriftliche Kurzfassung des Vortrags im Seminar und Bachelorarbeit. In der Zeile „Arbeitsaufwand (ggf. Anteil der Teilleistungen) wird die Textstelle „Bachelorarbeit: 10 LP“ gestrichen und ersetzt durch „Bachelorarbeit 12 LP“. Die Textstelle „Mündliche Prüfung: 2 LP“ wird ersatzlos gestrichen. In der Zeile „Dauer“ wird die Textstelle „maximal vier Monate“ gestrichen und ersetzt durch „maximal fünf Monate“.

§ 2

Die Änderungen treten am Tage nach der Genehmigung durch das Präsidium der Universität Hamburg in Kraft.

Hamburg, den 22. Juni 2010
Universität Hamburg

